

Satzung des Vereins „Freunde der Ernst-Ludwig-Schule“

vom 22. Februar 1983 in der Fassung vom 12.11.2024,

davor zuletzt geändert am 14. September 2021,

davor zuletzt geändert am 03. Mai 2016,

davor zuletzt geändert am 19. März 2009,

davor zuletzt geändert 7. März 2001,

davor zuletzt geändert am 25. März 1998,

davor zuletzt geändert am 19. Juni 1984

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Ernst-Ludwig-Schule“ e.V. Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

I) Der Verein „Freunde der Ernst-Ludwig-Schule“ e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

II) Er will zwischen seinen Mitgliedern dauerhafte Kontakte herstellen und die Ernst-Ludwig-Schule bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben unterstützen und zwar

a) besondere Vorhaben der Ernst-Ludwig-Schule durch gezielte Unterstützung erleichtern, z.B. durch

- Koordination bzw. finanzielle Abwicklung zusätzlicher, pädagogisch relevanter Angebote wie Orchesterklasse und Ganztagsangebot
- Ausbau des Medienangebots
- Anschaffung von Materialien für künstlerische, musische, das darstellende Spiel fördernde, technisch-naturwissenschaftlich ausgerichtete oder sportliche Arbeitsgemeinschaften
- Austausch mit Partnerschaftsschulen im Ausland
- Betriebserkundungen
- Berufsberatungen

b) pädagogische Fragen und die schulische Arbeit fördern und darstellen sowie die Schule insgesamt im Bewusstsein der Öffentlichkeit als Teil des kommunalen Lebens verankern.

§ 3 - Einnahmen und Gewinne

I) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beträge und Spenden für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung des Vereins.

III) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr geht bis zum 31.12.1983.

§ 5 - Mitgliedschaft

I) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule
- b) Eltern von Schülern der Schule
- c) Freunde und Gönner der Schule
- d) Lehrerinnen und Lehrer der Schule

Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu erklären und wird von ihm entschieden.

II) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

III) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand;
- b) durch vereinsschädigendes Verhalten;
- c) durch Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Kalenderjahres.

IV) Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 - Beiträge und Spenden

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Ermäßigung bewilligen. Der Beitrag wird jeweils für das laufende Geschäftsjahr zum 30.04. eingezogen. Ein vorheriges SEPA-Anschreiben ergeht nicht. Die Mitglieder sind gehalten, eventuelle Änderungen ihrer Kontoverbindung dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen. Etwaige Rückbuchungsgebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Der Beitrag beträgt für Erwachsene 25 Euro, für Studenten 12 Euro und für juristische Personen 150 Euro.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Mitgliedern geprüft.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

I) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
- b) Erteilung der Entlastung,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
- e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

II) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im dritten (bislang: ersten) Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.

III) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn wenigstens 20 Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag dazu unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.

IV) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen - ordentlichen und außerordentlichen - haben vier Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungen werden in der Regel per E-Mail versandt. Tagungsort und -zeit bestimmt der Vorstand.

V) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

VI) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung.

VII) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder.

VIII) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist sowohl vom Protokollführer als auch vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 - Vorstand

I) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden, der/die gleichzeitig Stellvertreter(in) ist
- c) dem Kassenwart/der Kassenwartin

- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- e) mindestens drei und höchstens sieben (bislang: fünf) Beisitzerinnen und Beisitzern

II) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Sollte ein Vorstandsmitglied schon innerhalb des ersten Amtsjahres ausscheiden, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt. Dieses neue Vorstandsmitglied bleibt dann so lange im Amt, bis der komplette Vorstand neu gewählt wird.

III) Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

IV) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, vor allem die Fertigstellung der Vorlage zu § 8 I a),
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisung des Vorstandes.

§ 10 - Anträge

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich gestellt sein. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung gem. § 8 VI zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 - Auflösung

I) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

II) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ernst-Ludwig-Schule, Bad Nauheim, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke unter Aufsicht des Schulelternbeirats zu verwenden hat.

III) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des für den Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 - anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereinsrecht.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister, am 1.1.1983 in Kraft.